

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (28.03.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März 1882.

Kommisionsbericht

den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Kieser.

I.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist veranlaßt durch den erfolgten Ablauf der dem Gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, im §. 13 verliehenen sechsjährigen Geltungsdauer.

Die Wichtigkeit und hohe Bedeutung der für Kirche und Staat gemeinsamen Interessen, deren wirksame Förderung dieses Gesetz — durch Verbesserung des Einkommens gering besoldeter Geistlicher aus Mitteln des Staates — sich zum Ziele setzte, veranlaßte mit Recht die Großherzogliche Regierung, zu weiterer Fürsorge für die kommende Zeit die Initiative zu ergreifen.

Glücklicher Weise sind in den letzten Jahren hinsichtlich des Zuganges zum geistlichen Berufe für die beiden christlichen Kirchen in unserem Lande wieder erheblich günstigere Verhältnisse eingetreten. Hiezu hat für die katholische Kirche der Einfluß des staatlichen Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und die Durchführung seiner wohlwollenden Absichten in erheblichem Umfange beigetragen. In steigendem Maße wird auch diese Kirche in naher Zukunft wieder über die Zahl der Diener des geistlichen Amtes verfügen können, deren sie zur Besetzung der Gemeinden mit definitiv angestellten Pfarrern bedarf.

Zimmerhin wirken die Thatsachen noch weiterhin fort, welche im Jahre 1876 unsere Gesetzgebung bestimmten, eine Ordnung staatlicher Beiträge zur günstigeren Gestaltung der ökonomischen Lage einer großen Zahl von zu gering ausgestatteten Geistlichen zu begründen. Es sollte durch staatliche Beiträge den Kirchen ermöglicht werden, für ihre Diener die Maßnahme der dringend gebotenen Gehaltsaufbesserung zu vollziehen, welche der Staat bezüglich seiner eigenen Beamten schon seit Jahren durchgeführt hat. Da die Kirchen auch während der letzten sechs Jahre nicht in den Besitz von Mitteln gelangt sind, kraft eigenen Rechtes und aus eigenen Bezugsquellen die erforderlichen Beiträge zu erlangen, so ist es eine aus der Hochschätzung des Berufes der Kirchen und der religiösen Volksbildung entsprungene Pflicht des Staates, in fortdauernder Weise hierin wirksame Hilfe zu leisten.

Bei Prüfung der Frage, welcher Weg einzuschlagen sei, um hiebei einen für den Staat und die Kirchen gleichmäßig befriedigenden Zustand, zugleich in dauernder Weise, herbeizuführen, mußte die Kommission in Erwägung ziehen, ob eine durchgreifende Änderung des Gesetzes von 1876, nicht nur in Einzelbestimmungen, sondern auch im Grundgedanken (dem System der Staatsdotation), dermaßen zu erstreben sei. Hiebei gelangte man einhellig zu der Überzeugung, daß man — auch bei Anerkennung des Systems der Selbststeuerung der Kirchen als der grundsätzlich richtigen Lösung der Aufgabe — im gegenwärtigen Momente zur praktischen Durchführung derselben nicht schreiten könne. Die Kommission stimmt hierüber den bezüglichen Ausführungen der Großherzoglichen Regierung in der Begründung des Entwurfes bei, daß ein stetig bleibender Zustand der staatlichen Steuergesetzgebung — vor Allem mit Rücksicht auf die in der Entwicklung begriffene Steuergesetzgebung des Reiches — zur Zeit nicht vorliege, wie er in erster Reihe als Grundbedingung der Zulassung von kirchlichen, mit Staatsexekutive beizutreibenden Steuern vorhanden sein müsse. Abgesehen von dieser allgemeinen, schon durch das Gebot einer richtigen und maßvollen Ausgleichung der Gesamtsteuerlast — für Staat, Kreis- und Gemeindeverband und kirchliche Zwecke — erforderlichen Voraussetzung, kommt bei Neubegründung einer kirchlichen Selbststeuerung weiterhin eine Reihe von organischen Bestimmungen der staatlichen und der kirchlichen Gesetzgebung in Betracht, deren Herstellung nur in einem längeren Zeitraum ausführbar sein dürfte. Selbstverständlich mußte der Staat auch für die Auslegung kirchlicher Steuern die rechtlichen Voraussetzungen verlangen, welche er selbst in seinen Verfassungseinrichtungen als unerlässliche Bedingung jeder staatlichen Steuerauslage anerkennt.

Es muß in einer organischen Verbindung der zur Zahlung Verpflichteten mit der die Steuer auflegenden Vertretung den Verpflichteten die ausreichende Sicherung gegen Missbrauch verliehen sein. Diese Sicherheit besteht aber nur, wenn die von den Verpflichteten freigewählte Korporationsvertretung gleichzeitig Macht- und Ordnungsbesugnisse im korporativen Leben mitbesitzt. Ueberdies würde die Pflicht der Fürsorge des Staates für das oben hervorgehobene Gesamtinteresse seiner Angehörigen erfordern, daß er selbst in der Lage wäre, das Maß des kirchlichen Bedürfnisses, dessen Deckung die Steuerauslage bezieht, einer Prüfung zu unterziehen, um hiebei bemessen zu können, in welchem Umfange er den Kirchen — neben dem gleichzeitig zu befriedigenden Bedürfnisse des Staates, der Kreise und der Gemeinden — ein Recht der Selbststeuerung ihrer Angehörigen verleihen könnte. Hiebei müßte die staatliche Gesetzgebung zuerst entscheiden, auf welchen Steuerobjekten eine Kirchensteuer ruhen soll und wie der Umlagefuß, d. h. das Maß der Verpflichtung der einzelnen Angehörigen der Kirche, geordnet werden müsse.

Im Hinblick auf diese Erfordernisse gelangte die Kommission zu der Überzeugung, daß, infsofern nicht eine die kirchlichen Interessen schädigende periodische Aufhebung der durch das Gesetz von 1876 begründeten staatlichen Hilfe eintreten soll, auf's Neue in einstweiliger Weise, d. h. durch die weitere Erweiterung der Geltungsdauer des erwähnten Gesetzes, Fürsorge zu leisten sei.

Hiermit wurde von der Kommission der Vorschlag der Regierung, zunächst keine definitive, sondern nur eine einstweilige Ordnung der fraglichen Verhältnisse eintreten zu lassen, einhellig als der jetzigen Lage entsprechend anerkannt.

Ebenso stimmte die Kommission auch der Feststellung dieser weiteren Geltungsdauer auf fünf Jahre bei, weil die Herstellung einer bleibenden Ordnung kirchlicher Selbststeuerung, wie eben gezeigt, umfassende Vorarbeiten erfordert. Anderseits verkennt man nicht, daß bei der eingehenden Regelung, welche das Gesetz von 1876 einer Reihe von hier in Betracht kommenden Einzelverhältnissen mit Nothwendigkeit zu Theil werden läßt, eine mehrjährige Geltungsdauer der Staatsdotation auf Grund dieser Vorschriften vor einer blos zweijährigen Einstellung der erforderlichen Summe in das Staatsbudget den Vorzug verdient.

Die Mehrheit der Kommission gelangte gleichzeitig zu der Überzeugung, daß der Charakter eines blos auf fünfjährige Geltung berechneten Gesetzes, somit die weitere Aufrechthaltung blos provisorischer Zustände, zur Folge haben müsse, daß an der bisherigen Ordnung möglichst wenig verändert werden solle.

Zimmerhin wurde hiebei anerkannt, daß man, mit der Großherzoglichen Regierung, bedacht sein solle, bei Beginn dieses neuen Zeitalters die Durchführung des Gesetzes auch für die katholischen Geistlichen, deren Einsommens-

verhältnisse den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, durch einzelne Änderungen thunlich zu erleichtern.

Die Mehrheit der Kommission befand sich in dieser Beziehung in vollkommener Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung und ihrer Vorlage und auch bei den wenigen weitergehenden Vorschlägen, welche aus dem Berichte der Kommission hervorgingen und die unten näher erörtert werden, ist diese Einhelligkeit der Kommissionsmehrheit und der Regierungsvertreter ohne Schwierigkeit erzielt worden.

II.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 25. August 1876 in seinem jetzigen Bestande ist im Folgenden enthalten:

1. Das Gesetz bezweckt die Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen seiten Einkommens (des Pfundeinkommens) aus Staatsmitteln für die geschmälig ernannten Inhaber von Kirchenämtern, auf welchen die Obhut einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrer). Diese Zuwendungen sollen den hierzu geeigneten Pfarrern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche gewährt werden.

Der Genuss einer Wohnung nebst Hausgarten und die zufälligen Einnahmen (Accidenzen, Stolgebühren) kommen bei Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen wird in Abzug gebracht:

- a. bei Pfarrstellen, in welchen ständige Vikarsstellen errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung errichtet werden, der auf 800 M. jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfundeinkommen zu bestreiten ist;
- b. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung der Pfründe auferlegte Beiträge zum Nahrungs- oder Sustentationsgehalt eines außer Dienst getretenen früheren Pfrendeinhabers.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch Einschätzung auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes (§. 8).

2. Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche sollen — unter Berechnung des Dienstalters vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat — an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

- | | |
|---|----------|
| a. bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren | 1 600 M. |
| b. bei einem Dienstalter von 7—10 Jahren | 1 800 M. |
| c. bei einem Dienstalter von 10—15 Jahren | 2 200 M. |
| d. bei einem Dienstalter von 15—20 Jahren | 2 600 M. |
| e. bei einem Dienstalter von 20—25 Jahren | 3 000 M. |
| f. bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren | 3 400 M. |

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger, als ihnen nach obigen Feststellungen kommt, beziehen, ist zunächst der Überschuss vom Ertrag der Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter anzusprechen hat.

Im §. 5 des Gesetzes ist bestimmt: die evangelisch-protestantische Kirche habe gesetzlich zu ordnen, daß die Inhaber von Pfründen, welche mehr als das oben bezeichnete Einkommen abwerfen, den Überschuss für solche Pfarrer abzugeben haben, deren Pfründe weniger als die unter a.—f. ausführten Summen erträgt.

Endlich ist bestimmt, daß die thunlichste Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die erwähnten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln kirchengesetzlich zu regeln sei.

Ergibt sich ein solcher Stand der allgemeinen Kirchenmittel, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4 000 M. und Besteitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Überschuss verbleibt, so ist dieser Überschuss zur Entlastung der Staatsklasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (Klassen a.—f.), so lange nicht ein anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist, zu verwenden.

3. Bezuglich der katholischen Kirche bestimmt das Gesetz, daß von den mit selbständiger Seelsorge ver-



bundenen Pfründen (Pfarreien), welche weniger als 2000 M. Einkommen abwerfen, die eine Hälfte, die den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere auf 2000 M. aufgebessert werden soll.

Diese Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeneinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Für die Geistlichen der katholischen Kirche wurde bestimmt, daß denselben Aufbesserungen nur insofern und insolange gewährt werden, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staats und rechtmäßig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt zu folgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

4. Für beide Kirchen gilt die Vorschrift, daß zur Deckung der Zuschüsse, welche die Pfarreieinkommen zu dem erwähnten Mindestbetrage bringen sollen, vor Heranziehung der Staatskasse, aus kirchlichen Mitteln die nachfolgenden Beträge zu verwenden sind:

- a. der nach Befreiung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Ausübung in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen, Kaplaneibenefizien etc. Das Gesetz besagt hiebei in Absatz 1 des §. 7: „Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen“;
- b. die nach Befreiung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwaltungsgebühren, soweit nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeneinhabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbaren bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Bischofengesfälle), wobei die Regelung der Verwaltungsgebühren der Genehmigung der Staatsregierung bedarf.

Hiezu fügt das Gesetz noch bei: „Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Bischofengesfälle zu ändern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Aufführung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.“

5. Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200 000 M. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um — unter Voranschlag der aus kirchlichen Mitteln zunächst zu bewirkenden Verwendungen — die Minimalbeträge zu gewähren, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der Beiträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

Der den Zuschuß von Staatsmitteln empfangende Pfarrer erhält ihn unmittelbar aus der Staatskasse.

6. Einem Pfarrer, der wegen Verleugnung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zu widerhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Verlunkung des Personenstandes und die Eheglückung oder wegen Verleugnung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Im Falle gerichtlicher Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage — abgesehen von den obenbezeichneten strafbaren Handlungen — der Verpflichtung vorsätzlich zu widerhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtmäßig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu folgen.

Überdies bestimmt §. 11 Absatz 4 und 5 das Folgende:

„Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung — daß er

sich verpflichte, alle Gesetze des Staats und rechtmäßig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendienner zu deren Befolgung anhalten zu wollen. Wer überstürzt oder derselben widersetzt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären."

Diese letztere Entscheidung erfolgt durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst verordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

Auch die oberste Kirchenbehörde kann, mit Zustimmung der Staatsregierung, einen Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vornehmen und die bereits bewilligte Zulage, durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtес dienstpolizeiliches Erkennnis, ganz oder theilweise wieder entziehen.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§. 14 des Gesetzes besagt, daß es jeder obersten Kirchenbehörde freistehet, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

Für diesen Fall oder für die Zeit nach erfolgtem Erlöschen des Gesetzes (durch Ablauf der Frist oder bei Eintreten einer anderweitigen Ordnung dieser Verhältnisse) gelten die nachfolgenden Vorschriften, deren Geltungsdauer nicht begrenzt ist und die somit auch von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt werden:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der Letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Aussage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theils des Pfründenvertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Besteitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwaltungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorgangsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtmäßig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekanntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweitigen Verwendung vor.

Obwohl von dem Grundsache ausgehend, daß das soeben in seinem wesentlichen Inhalte dargestellte Gesetz nur möglichst wenig in seinen Bestimmungen zu ändern sei und daß die gegenwärtige Vorlage vor Allem um die längere Geltungsdauer der bestehenden Vorschriften bezwecke, haben dennoch die Großherzogliche Regierung und die Kommission, letztere theils einheitlich, theils in ihrer Mehrheit, einzelne Änderungen, in Folge der seit Erlassung des Gesetzes in mehrfacher Beziehung günstiger gestalteten Verhältnisse, als zulässig erachtet.

Hiebei wurde vor Allem die Thatsache in Betracht gezogen, daß die ersten Konflikte zwischen Staat und der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1876, in Folge der Anforderungen des Staates, bezüglich der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen bestanden, inzwischen ausgesiegt worden sind und daß überhaupt derwegen die Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zur Annahme berechtige, daß man dortseits bemüht sein werde, ein andauernd friedliches Verhältnis gegenüber der bestehenden Staatsgesetzgebung und ihrer praktischen Durchführung zu erhalten. In dieser Hoffnung zeigt sich die Großherzogliche Regierung in ihrem Entwurfe bereit, eine Bestimmung des bisherigen Gesetzes zu ändern, welche notorisch die katholische Kirchenregierung seiner Zeit und bis dahin veranlaßte, auf die der katholischen Geistlichkeit im Gesetze zugesetzten Einkünfte aus Staatsmitteln zu verzichten.



Diese Bestimmung — §. 6, Absatz 3 des Gesetzes — besagt: „Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtmäßig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.“

Sie rechtfertigt sich durch ihren Inhalt und die tatsächlichen Zustände, welche sie, wie eben erwähnt, hervorriefen. Es liegt auch jetzt und künftig in der Pflicht des Staates, für das Ansehen und die Geltung seiner Gesetze und Ordnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten. Vor Allem würde es nicht möglich sein, den Dienern einer im Staate und unter dem Schutz seiner Gesetze befindlichen Korporation aus seinen Einkünften noch Mittel zuzuwenden, insolange Maßnahmen und Anordnungen von Seiten der Oberleitung dieser Korporation ergingen, welche die Durchführung staatlicher Gesetze und der hieraus entspringenden Anordnungen, unter entsprechender Anleitung dieser Diener, zu hindern bezweckten. Wenn nunmehr eine Modifikation der erwähnten Gesetzesstelle vollzogen werden soll, so bedeutet dieselbe lediglich die Anerkennung eines, im Gegensatz zu den früheren Thatsachen, dermalen bestehenden befriedigenden Zustandes, welcher zugleich die Hoffnung rechtfertigt, daß die Forderung von Sicherungen dieser Art sich auch künftig als nicht mehr nötig erweisen werde.

Immerhin war die Mehrheit der Kommission — hierin mit den Vertretern der Regierung zusammenstimmend — der Überzeugung, daß eine völlige Ausscheidung der fraglichen Bestimmung aus dem Gesetze nicht zulässig wäre. Hingegen beabsichtigte man schon in der Fassung, welche dem Absatz 2 des Artikel I. der Vorlage gegeben werden soll, die sichere Überzeugung auszusprechen, daß die einstweilige Beiseitestellung der erwähnten Bedingung ohne Bedenken möglich sein werde. Hiernach würde zwar das neue Gesetz gebieten, von diesem bisher als unerlässlich bestimmten Erforderniß einstweilen und solange die dermaligen erwünschten Beziehungen fortzuhauen, abzustehen. Indessen würde die Regierung — wenn wider Erwarten auch künftig wieder Vorgänge eintreten sollten, in denen der Mißbrauch der Amtsgewalt der Oberkirchenbehörde, um ihre Diener abzuhalten, einem Gesetz des Staates Folge zu leisten gesehen werden müßte — ungeachtet der veränderten Feststellung des Gesetzes forthin die Vollmacht besitzen, durch ihre Entschließung aufs Neue, im Angesicht solcher Thatsachen, die Anforderung des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes wieder geltend zu machen und auf die etwa erfolgende Weigerung der Oberkirchenbehörde die Zahlung der Aufbesserungen an die Geistlichen einzustellen.

Zu diesem Sinne ist ein Antrag auf Strich der erwähnten Gesetzesstelle von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden.

Aber in Verbindung mit dem Inhalt des Artikels I. Absatz 2 des Entwurfes glaubte die Mehrheit der Kommission den Strich der Absätze 4 und 5 des §. 11 des Gesetzes von 1876 beantragen zu sollen, als einen weiteren Ausdruck des Vertrauens, daß man auf Seiten der obersten Kirchenbehörde forthin bemüht sein werde, alle diese Verhältnisse im Geiste friedlichen Einvernehmens mit der Staatsregierung zu behandeln.

IV.

Von der Minderheit der Kommission wurde zu §. 6 des Gesetzes von 1876 der Antrag gestellt, es möge ihm folgende Fassung gegeben werden:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbündeten Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche weniger als 1800 M. Einkommen abwerfen, bis auf 1800 M. und diejenigen, welche 1800 M., aber weniger als 2200 M. abwerfen, auf 2200 M. aufgebessert.“

Hiezu trat noch der Vorschlag:

„Die Aufbesserung wird an den Pfründeneinhaber, ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter, und bei unbesehelter Pfründe an den Grundstock der letzteren geleistet.“

Diese beiden Anträge wurden von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Gerade hinsichtlich der zur Staatsdotation geeigneten Minimal-Einkommensbeträge glaubte man keine Aenderung eintreten lassen zu dürfen. Die nach §. 8 des Gesetzes von 1876 vorzunehmende Einschätzung des Einkommens der Pfründen ist für die katholischen Pfarrgemeinden erst noch zu vollziehen. Sie wird mehrere Monate Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Bis zur Vollendung der Einschätzung ist eine definitive und dann für längere

Verhandlungen der 2. Kammer 1881/82. 4s Beilagenheft.



Dauer verbleibende Festsetzung der Unterstützungsbeiträge des Staates nicht möglich. Aus diesem Grunde und weil man überhaupt mit das dringend Gebotene an Änderungen des Gesetzes, bei dessen blos einstweiligen Bestand, vornehmen wollte, konnte man sich nicht herbeilassen, eine so erhebliche Revision der ursprünglichen Festsetzungen zu vollziehen. Eine vollständige Gleichsetzung der Staatsaufwendungen für jede der beiden Kirchen würde nur auf einer äußerlichen, über wichtige, Berücksichtigung erfordernde Verhältnisse hinwegblickende Ordnung beruhen können. Es ist zunächst davon auszugehen, daß nicht die Kopfzahl, noch das Steuerkapital der Angehörigen der Kirchen (welche beide Gesichtspunkte vielfach gegenseitig Ergebnisse liefern würden), sondern allein das Bedürfnis des einzelnen Geistlichen und seines, einen ökonomischen Nothstand in sich schließenden kirchlichen Einkommens der Ausgangspunkt der Verleihungen des Staates ist. Schon hieraus ist zu ersehen, daß an sich der Bedarf der Geistlichen der protestantischen Kirche, welche in der Mehrzahl eine Familie zu verhalten haben, im Einzelnen größere Aufwendungen erfordern werden, obwohl diese Kirche, bei ihrem dem Dienstalter folgenden Klassifikationssystem, in einer weitergehenden Weise, als dies beim Pfändensystem der katholischen Kirche der Fall ist, die kirchlichen Mittel im Ganzen und ohne Rücksicht auf den Vermögensstand in der einzelnen Gemeinde, zur ausgleichenden Ausstattung sämtlicher Geistlichen der Kirche heranzieht. Gegenüber diesem Klassifikationssystem der protestantischen Kirche ist es selbstverständlich, daß die Geistlichen der katholischen Kirche ein Fortschreiten ihres Einkommens in der Erlangung von Gemeinden mit besserer Pfründe zu erlangen suchen.

Bezüglich der Steigerung der Gesamtkasse, welche die katholische Kirche aus Staatsmitteln empfängt, kommt noch besonders in Betracht die rasch fortschreitende Beschaffung der Pfründen in den Gemeinden, in welchen seither die kirchlichen Funktionen nur durch Pfarrverweser gefüllt worden sind.

Entschieden verwarf die Mehrheit der Kommission den Vorschlag, unter Umständen an Stelle der Ausstattung des Geistlichen aus Staatsmitteln eine Dotirung der Pfründe eintreten zu lassen, da solches Verfahren nach Absicht, Zweck und Ausführung durchaus dem Gesetz von 1876 widersprechen würde.

V.

Umfangreichere Verhandlungen wurden in der Kommission vollzogen zu §. 7 des Gesetzes von 1876.

Abgesehen von weiteren redaktionellen Vorschlägen, welche keine Mehrheit erlangten, wurden von der Minderheit beantragt, den letzten Absatz des Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Im Einverständniß der Staatsregierung und der obersten Kirchenbehörde kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken geschehen.“

Zur Erläuterung der bei den Vorschriften dieser Gesetzesstelle in Betracht kommenden Verwaltungsbestimmungen wurde von dem Vertreter der Großherzoglichen Regierung im Wesentlichen das Nachstehende ausgeführt:

I. Zur Regelung des Verfahrens bei Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Erträge erledigter katholischer Pfründen (Interalargefälle) erging nach Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876 zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14 Absätze 4, 5 und 6 jenes Gesetzes und nach längeren Verhandlungen mit der Kirchenbehörde, welche Verhandlungen schließlich zu beiderseitigem Einverständniß über den Inhalt der zu treffenden Anordnungen führten:

- die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März 1877, die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877, Nr. VII., S. 85;
- der in Abschrift beiligende Erlass des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an den katholischen Obersiftungsrath vom 15. März 1877, Nr. 4301 (Anlage 1).

II. Nach Anleitung der unter I. erwähnten Anordnungen wurde sodann von dem katholischen Obersiftungsrath für die Rechnungen der „Katholischen Interalarkasse“ ein Rubrikenschema aufgestellt, welches auch bei der alljährlich dem Ministerium (früher des Innern, jetzt der Justiz, des Kultus und Unterrichts) zur Genehmigung einzusendenden Voranschlägen zur Anwendung kommt.

Das Schema sowohl als die Jahresausgaben, welche bis zum 1. Januar 1881 auf jede Rubrik wirklich an-



gewiesen waren, und die Voranschlagsäße für das Jahr 1881 (der Voranschlag für 1882 ist noch nicht festgestellt), sind aus Anlage 2 zu ersehen.

III. Wenn nach Annahme des den Ständen vorliegenden Gesetzentwurfes die obere Kirchenbehörde des katholischen Religionsheils den früher erklärtten Verzicht auf die Gewährungen des Gesetzes (§. 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876) nicht mehr aufrecht erhalten sollte, würden hinsichtlich der Verwendung der Interkalargefälle an die Stelle der Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Bestimmungen im §. 7 (mit Ausscheidung des Ziffer 1 dieses Paragraphen) treten. Dieser Änderung ungeachtet könnte bezüglich des Verfahrens bei Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle die 1876/1877 vereinbarte Einrichtung beibehalten werden; nur würden vielleicht einige Änderungen an dem Rubrikschema für die Rechnungen und die Voranschläge der Interkalarkasse erforderlich werden.

Die Verwendung der Interkalargefälle würde sich in folgender Weise gestalten:

1. Die Summe der jährlich sich ergebenden Interkalargefälle würde voraussichtlich etwas geringer werden, da anzunehmen ist, daß, wegen der Bestimmung in §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, bei Erledigungsfällen von Pfarreien, welche an der zu gewährenden Aufbesserung Theil nehmen, eine rasche Wiederbesetzung eintreten würde.
2. Aus den Interkalargefällen, beziehungsweise aus der dieselben sammelnden Interkalarkasse, mühten (§. 7, Ziffer 2 des Gesetzes) auch fernerhin bestritten werden:
 - a. Als „Lasten und Verwaltungskosten“ — Position 1—9 der Rubrik „Ausgaben“ des Voranschlags,
 - b. als „Verwaltungsgebühren“ — Position 10, 11, 12, 13 der „Ausgabe“.

Die Position 13 „Sonstige Kosten für erledigte Pfründen“, unter welcher Rubrik die Zuschüsse zum Einkommen solcher erleidiger Pfarreien verrechnet werden, deren Ertrag den geordneten Pfarrverwesersgehalt nicht deckt, würde sich voraussichtlich erheblich mindern, da in Folge der Aufbesserung die betreffenden Pfründen, die jetzt keine Bewerber finden, besetzt werden könnten.

- c. Als „Aufbesserungen“ nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Ausgabepositionen:
 - Ziffer 15 „Pfarrkompetenzen“,
 - Ziffer 16 „Beiträge zur Haltung ständiger Vikare“,
 - Ziffer 17 „Persönliche Zulagen an Kirchendienner“.

Die unter den Rubriken 15 und 16 zu verausgabenden Leistungen aus der Interkalarkasse sind bei Aufstellung des Verzeichnisses der aufzubessernden Pfarreien als Theile des Einkommens der Pfarreien behandelt worden, welchen die „Pfarrkompetenzen“, beziehungsweise „Beiträge zur Haltung von Vikaren“ zugeschlagen. Würden die betreffenden Zahlungen aus der Interkalarkasse nicht mehr geleistet, so würde um denselben Betrag der zur Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse sich erhöhen.

3. Die Ausgaberubrik Ziffer 14 „Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen“ würden davon, daß die Verwendung der Interkalargefälle künftig nach §. 7 (statt nach §. 14) des Gesetzes zu geschehen hätte, nicht wesentlich berührt werden. Die fraglichen Beiträge bilden bei der Interkalarkasse nur sogenannte durchlaufende Posten. Behufs der Gewinnung von Mitteln für bestimmte nothwendige örtliche Kirchenbedürfnisse bleiben in einzelnen Fällen Pfründen über die sonst gewöhnliche Zeit hinaus unbefestigt (bei Pfarreien landessfürstlichen Patronats und bei Ternapfarreien ist hiezu staatliche Zustimmung erforderlich). Die während der verlängerten Bakaturzeit sich ergebenden Ertragsüberschüsse müssen dann selbstverständlich auch künftig für das „örtliche Kirchenbedürfnis“ verwendet werden, zu dessen Gunsten die Verlängerung der Bakatur verfügt ist.
4. Eine Verwendung von Zwischengefällen für die Ausgaberubriken 18, 19, 20, 21 und 22 könnte die Großherzogliche Regierung auf Grund der Bestimmung §. 7, Ziffer 2, Absatz 2 des Gesetzes auch fernerhin zu lassen. Insbesondere würde eine analoge Anwendung der Bestimmung §. 2, Ziffer 2 des Gesetzes es rechtfertigen, für Pensionen und pensionsähnliche Leistungen (Tischtitel, Unterstützungen etc.) aus den Zwischen-



gefallen (anstatt unmittelbar aus dem Ertrage einzelner Pfründen) eine Summe jährlich verwenden zu lassen, welche zwei Prozent der Summe des Ertrages sämtlicher Pfarrpfründen der katholischen Kirche in Baden nicht übersteigt. Diese zwei Prozent würden bei einer Ertragssumme von etwa 1 800 000 M. (Ergebnis der 1875 gemachten Erhebungen) rund 36 000 M. ausmachen, also ungefähr dieselbe Summe, welche im 1881er Voranschlag der Interalarkasse für die Aufgabebütreien 19—22 vorgesehen ist.

IV. Aus obiger Darlegung ergiebt sich, daß — sofern die Großherzogliche Regierung eine Verwendung nach III., Ziffer 4 gestattet — zur Aufbringung der Summe von 139 717 M., welche (nach der Aufstellung von 1875) zur Aufbesserung von 477 Pfarreien auf 1 600 M. beziehungsweise 2000 M. erforderlich wäre, aus Ertragsüberschüssen erledigter Pfründen (Zwischengefallen) nichts, oder nahezu nichts, entnommen werden könnte.

18

18

18

18

18

18

18

18



Anlage 1.

"... und so weiter ..."

"... und so weiter ..."

"... und so weiter ..."

Das ist ein Abschnitt aus dem Gesetz vom 25. August 1876, das die Verordnung über die katholische Interkalarverrechnung festsetzt. Es handelt sich um eine Art von "Anlage" oder "Anhang" zu dem Gesetz.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 15. März 1877.

Nr. 4301.

(Anlage 1) Den Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern.

Verordnung des Ministeriums des Innern.

1. In das Gesetzes- und Verordnungsblatt

zu

2. Den katholischen Oberstiftungsrath legen wir hieron in Kenntniß.

Zugleich wird demselben weiter eröffnet:

I. Wir sind damit einverstanden, daß die künftige katholische Interkalarklasse ihren Sitz in Freiburg erhalten und zugleich hinsichtlich der Rechnungsführung und Theilnahme am Verwaltungsaufwand der dort bestehenden katholischen Stiftungsverwaltung zugethieilt werde. Die Erlassung der bezüglichen Bekanntmachung geben wir dorthin anheim.

II. Hinsichtlich der von der Interkalarverrechnung unmittelbar zu leistenden Zahlungen und der für diese erforderlichen Ausgabebetrüken bleiben die bezüglichen Bestimmungen der „Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalarfälle katholischer Pfründen“ vom 12. Mai 1863 fernerhin maßgebend.

Inwieweit auch in anderen Fällen — insbesondere bei Verwendung von Interkalarfällen zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden — unmittelbare Zahlung durch die Interkalarverrechnung stattfinden soll, wird jeweils im einzelnen Fall im Einverständniß der staatlichen und kirchlichen Oberbehörde, eventuell (§. 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876) durch das dienstliche Ministerium bestimmt werden. Verwendungen dieser Art sind übrigens auch in der Rechnung der Interkalarklasse unter den entsprechenden Rubriken in Einnahme und Ausgabe durchzuführen zu lassen.

III. Aus den Einnahmen der katholischen Interkalarklasse sind gemäß §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876 zunächst und in nachstehender Reihenfolge zu bestreiten:

1. Die Kosten, Verwaltungs- und Bewegungskosten der einzelnen erledigten Pfründen, soweit diese (z. B. bei Unzulänglichkeit des Pfründeneinkommens) nicht unmittelbar durch die Interkalarverrechnung aus den Erträgnissen der betreffenden Pfründe bestritten werden. Als zu den Bewegungskosten gehörig sind zu betrachten:

- die Buggosten der Pfarr- und Benefiziumsverweser,
- Firmen-Entschädigungskosten an Pfarrverweser.

2. Beiträge zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden, soweit diese Verwendungen nicht unmittelbar aus den Einkünften der betreffenden Pfründe erfolgen.

3. Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer gemäß §. 14 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Als solche Aufbesserungen können behandelt werden die bisherigen Leistungen der allgemeinen katholischen Kirchenklasse unter den Ausgabe-Rubriken:



„Pfarrkompetenzen und Zuschüsse zu solchen“, „Beiträge zur Haltung von Vikaren“, „persönliche Zulagen an Kirchendienner“, wobei indessen bei jedem einzelnen hierher gehörigen Posten vorausgesetzt wird, daß

- a. die betreffende Pfüründe mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge verbunden und definitiv besteht,
- b. die Person des Pfüründehabers unbeanstandet im Sinne des §. 14, Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist, endlich
- c. das Einkommen des betreffenden Geistlichen den nach §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu berechnenden Betrag mit Einschluß der Aufbesserung nicht übersteigt.

IV. Soweit die katholische Interkalarkasse nach Bestreitung der unter Ziffer III. bezeichneten Ausgaben noch verfügbare Mittel hat, können daraus geschöpft werden:

4. Zugskosten der Vikare;
5. PfarrpenSSIONEN;
6. Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarroadjutoren);
7. Tischtitel und Sustentationsgehalte;
8. Unterstützungen (einmalige) an hilfsbedürftige Priester.

V. Für den Vollzug des über Einnahmen und Ausgaben der katholischen Interkalarkasse gemäß §. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 alljährlich aufzustellenden Voranschlags ist jeweils die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen und diesem nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine Vergleichung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen zur Einsicht und — soweit nötig, Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagspositionen mitzuteilen.

VI. Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung (des Ministeriums des Innern) ist vor der Ausgababstefretur — gleichviel, ob diese auf die örtliche Interkalarverrechnung oder auf die Interkalarkasse erfolgen soll — im einzelnen Falle einzuholen:

- a. bei jeder Verwendung von Interkalargesällen für örtliche und kirchliche Bedürfnisse (III. Ziffer 2);
- b. für alle neuen Bewilligungen der in diesem Erlaß unter III. Ziffer 3 ferner IV. Ziffer 5, 6 und 7 bemerkten Art.

Hinsichtlich der dorthin gehörigen ständigen Ausgaben, welche bisher aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse geleistet wurden und nunmehr auf die katholische Interkalarkasse überwälzt werden sollen, ist bei der erstmaligen Aufstellung des Voranschlags für jede Rubrik ein Verzeichniß der einzelnen Posten beizufügen, welches die Namen und dienstliche Stellung der Empfänger angibt und bezüglich der Aufbesserungen von Pfarrreinkommen das Vorhandensein der unter III. Ziffer 3 lit. a. bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung für jede einzelne bezügliche Bewilligung nachweist.

- c. für etwaige Ausgaben zu anderen, als die in diesem Erlaß unter III. und IV. bezeichneten Zwecken.

VII. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die katholische Interkalarkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird der dortseitigen Behörde überlassen; die getroffene Bestimmung ist seiner Zeit außer anzugeben.

Der erste Voranschlag ist für den Zeitraum vom 1. September 1876 bis 31. Dezember 1877 aufzustellen.

(gez.) Stößer.



Anlage 2.

Position		Januar 1. 1881		Juni 1881		Anlage 2.	
000 81		000 1		000 7		000 8	
001 0		000 0		000 0		000 0	
002 0		000 0		000 0		000 0	
003 0		000 1		000 1		000 1	
004 0		000 1		000 1		000 1	
005 0		000 1		000 1		000 1	
006 0		000 1		000 1		000 1	
007 0		000 1		000 1		000 1	
008 0		000 1		000 1		000 1	
009 0		000 1		000 1		000 1	
010 0		000 1		000 1		000 1	
011 0		000 1		000 1		000 1	
012 0		000 1		000 1		000 1	
013 0		000 1		000 1		000 1	
014 0		000 1		000 1		000 1	
015 0		000 1		000 1		000 1	
016 0		000 1		000 1		000 1	
017 0		000 1		000 1		000 1	
018 0		000 1		000 1		000 1	
019 0		000 1		000 1		000 1	
020 0		000 1		000 1		000 1	
021 0		000 1		000 1		000 1	
022 0		000 1		000 1		000 1	
023 0		000 1		000 1		000 1	
024 0		000 1		000 1		000 1	
025 0		000 1		000 1		000 1	
026 0		000 1		000 1		000 1	
027 0		000 1		000 1		000 1	
028 0		000 1		000 1		000 1	
029 0		000 1		000 1		000 1	
030 0		000 1		000 1		000 1	
031 0		000 1		000 1		000 1	
032 0		000 1		000 1		000 1	
033 0		000 1		000 1		000 1	
034 0		000 1		000 1		000 1	
035 0		000 1		000 1		000 1	
036 0		000 1		000 1		000 1	
037 0		000 1		000 1		000 1	
038 0		000 1		000 1		000 1	
039 0		000 1		000 1		000 1	
040 0		000 1		000 1		000 1	
041 0		000 1		000 1		000 1	
042 0		000 1		000 1		000 1	
043 0		000 1		000 1		000 1	
044 0		000 1		000 1		000 1	
045 0		000 1		000 1		000 1	
046 0		000 1		000 1		000 1	
047 0		000 1		000 1		000 1	
048 0		000 1		000 1		000 1	
049 0		000 1		000 1		000 1	
050 0		000 1		000 1		000 1	
051 0		000 1		000 1		000 1	
052 0		000 1		000 1		000 1	
053 0		000 1		000 1		000 1	
054 0		000 1		000 1		000 1	
055 0		000 1		000 1		000 1	
056 0		000 1		000 1		000 1	
057 0		000 1		000 1		000 1	
058 0		000 1		000 1		000 1	
059 0		000 1		000 1		000 1	
060 0		000 1		000 1		000 1	
061 0		000 1		000 1		000 1	
062 0		000 1		000 1		000 1	
063 0		000 1		000 1		000 1	
064 0		000 1		000 1		000 1	
065 0		000 1		000 1		000 1	
066 0		000 1		000 1		000 1	
067 0		000 1		000 1		000 1	
068 0		000 1		000 1		000 1	
069 0		000 1		000 1		000 1	
070 0		000 1		000 1		000 1	
071 0		000 1		000 1		000 1	
072 0		000 1		000 1		000 1	
073 0		000 1		000 1		000 1	
074 0		000 1		000 1		000 1	
075 0		000 1		000 1		000 1	
076 0		000 1		000 1		000 1	
077 0		000 1		000 1		000 1	
078 0		000 1		000 1		000 1	
079 0		000 1		000 1		000 1	
080 0		000 1		000 1		000 1	
081 0		000 1		000 1		000 1	
082 0		000 1		000 1		000 1	
083 0		000 1		000 1		000 1	
084 0		000 1		000 1		000 1	
085 0		000 1		000 1		000 1	
086 0		000 1		000 1		000 1	
087 0		000 1		000 1		000 1	
088 0		000 1		000 1		000 1	
089 0		000 1		000 1		000 1	
090 0		000 1		000 1		000 1	
091 0		000 1		000 1		000 1	
092 0		000 1					

Position	Betreff.	Bis 1. Januar 1881 angewiesen.		Betrag.	
		M.	R.	M.	R.
				19 766	—
14.	Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen:				
	a. für kirchliche Bauten	7 535	86	14 000	—
	b. für Pfarrdeausbesserungen	5 874	95	6 400	—
	c. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse	2 317	69	3 500	—
15.	Pfarrkompetenzen	4 295	—	5 000	—
16.	Beiträge zur Haltung ständiger Vikare	1 980	—	3 000	—
17.	Personliche Zulagen an Kirchendienner	1 235	—	1 235	—
18.	Zugskosten der Vikare	—	—	600	—
19.	Pfarrpensionen	15 867	15	17 000	—
20.	Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare	5 385	—	7 000	—
21.	Ustschittel und Sustentationsgehalte	7 490	—	9 000	—
22.	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester	—	—	4 665	—
23.	Sonstige Zweckausgaben	—	—	—	—
	Summe B. Zweckausgaben	51 980	65	91 166	—
	A. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	10 834	—
	Summe II. Ausgaben	—	—	102 000	—
	I. Einnahmen	—	—	102 000	—
000 S					
100 S					
200					
318					
000 d					
002					
10001					
000 T					
000					
000 H					
000 G					

zur Übersicht der für die Geistlichen der katholischen Kirche erforderlichen Dotationen.

I. Nach einer im Jahre 1875 — theils auf Grund von Interkalarrechnungen, theils auf Grund anderer Materialien, insbesondere älterer Fassionen von Pfründniesern — gefertigten Zusammenstellung bestehen im Großherzogthum Pfründen der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 berechneten Reineinkommen:

a. von weniger als 800 M.	1
b. von über 800 bis 900 M.	5
c. " " 900 " 1000 "	5
d. " " 1000 " 1100 "	5
e. " " 1100 " 1200 "	31
f. " " 1200 " 1300 "	70
g. " " 1300 " 1400 "	85
h. " " 1400 " 1500 "	52
i. " " 1500 " 1600 "	58
k. " " 1600 " 1700 "	33
l. " " 1700 " 1800 "	40
m. " " 1800 " 1900 "	53
n. " " 1900 " 2000 "	39
Zusammen	477

Ferner Pfründen mit einem Reineinkommen

o. von über 2000 bis 2100 M.	24
p. " " 2100 " 2200 "	41
q. " " 2200 " 2300 "	25
r. " " 2300 " 2400 "	24

Zusammen 114

II. Das Einkommen der Pfründen a. bis n. — im Ganzen 477 — wäre nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die eine Hälfte auf 1600 M., für die andere auf 2000 M. aufzubessern. Es wären erforderlich:

a. zur Aufbesserung von 239 Pfründniesern (niederstes Pfründeneinkommen unter 800 M., höchstes 1478 M. 20 R.) auf je 1600 M.	75 257 M.
b. zur Aufbesserung von 238 Pfründniesern (niederstes Pfründeneinkommen 1478 M. 32 R., höchstes 1999 M. 74 R.), auf je 2000 M.	64 450 "
Im Ganzen	139 707 M.

III. Würde die Aufbesserung auf die Pfarreien mit über 2000 M. bis zu 2400 M. Pfründeneinkommen (I. Lit. o—r wiederstes Einkommen 2001 M. 11 R., höchstes 2392 M.) in der Weise ausgedehnt, daß das Einkommen dieser Pfarreien auf 2400 M. für jede gebracht wird, so würden hiezu weitere 23 545 M. jährlich erforderlich.

Bei dieser Veranschlagung darf indessen nicht außer Betracht bleiben, daß das gegenwärtige Reineinkommen der Pfründen im Vergleiche zu dem Stande von 1875 um eine jedenfalls erhebliche Summe niedriger sich stellen wird.

Die Gründe des Rückgangs liegen:

Verhandlungen der 2. Kammer 1881/82. 48 Beilagenheft.

- a. in dem seit 1875 eingetretenen Sinken des Zinsfußes, wodurch der Ertrag der zur Dotirung der einzelnen Pfründen gehörigen Kapitalien eine entsprechende Minderung erfahren hat;
- b. in geringerem Ertrag der Pfründigüter; fast alle seit 1875 abgeschlossenen Pachtverträge führten zu einer Verminderung der Pachtzinsen;

c. in dem namentlich in den letzten Jahren eingetretenen Sinken der Holzpreise (die Holzkompetenzen bilden bei vielen Pfründen einen namhaften Theil ihres Ertrages).

Dem Rückgang des Pfründertrages entsprechend würde die Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1875 eine höhere Summe erfordern, als die oben unter II. berechnete von 139 717 M.

Zur Hinblick auf diese Darlegungen beschloß die Kommission, in Übereinstimmung mit den Vertretern der Großherzoglichen Regierung, zwar die Bestimmung in Absatz 1 des §. 7 zu streichen, wobei gleichfalls die im Laufe der Zeit eingetretenen, für eine andauernde Verständigung günstigeren Beziehungen in Betracht gezogen wurden, hingegen alle weiteren Anträge auf Abänderung als unbegründet oder unzutreffend abzulehnen.

In gleicher Weise wurde ein Antrag zu §. 11 Absatz 2, dahin lautend:

„Bei der katholischen Kirche fällt die Bulage, deren hiernach einer ihrer Pfarrer verlustig wird, an den Grundstock der betreffenden Pfründe, unter Ausschluß jenes Pfründeninhabers vom Zinsgegenuß“ von der Mehrheit abgelehnt, da man, abgesehen von anderen Bedenken, auch in dieser Form nicht die Dotirung der Pfründen an die Stelle der Einkommensverbesserung bestimmter Pfründeninhaber sezen will.

Artikel II. des Gesetz-Entwurfes wurde von der Kommission aus den in der Regierungsbegründung erwähnten Motiven einhellig angenommen.

	000 1	000 2	000 3	000 4	000 5	000 6	000 7	000 8	000 9	000 10	000 11	000 12	000 13	000 14	000 15	000 16	000 17	000 18	000 19	000 20	000 21	000 22	000 23	000 24	000 25	000 26	000 27	000 28	000 29	000 30	000 31	000 32	000 33	000 34	000 35	000 36	000 37	000 38	000 39	000 40	000 41	000 42	000 43	000 44	000 45	000 46	000 47	000 48	000 49	000 50	000 51	000 52	000 53	000 54	000 55	000 56	000 57	000 58	000 59	000 60	000 61	000 62	000 63	000 64	000 65	000 66	000 67	000 68	000 69	000 70	000 71	000 72	000 73	000 74	000 75	000 76	000 77	000 78	000 79	000 80	000 81	000 82	000 83	000 84	000 85	000 86	000 87	000 88	000 89	000 90	000 91	000 92	000 93	000 94	000 95	000 96	000 97	000 98	000 99	000 100	000 101	000 102	000 103	000 104	000 105	000 106	000 107	000 108	000 109	000 110	000 111	000 112	000 113	000 114	000 115	000 116	000 117	000 118	000 119	000 120	000 121	000 122	000 123	000 124	000 125	000 126	000 127	000 128	000 129	000 130	000 131	000 132	000 133	000 134	000 135	000 136	000 137	000 138	000 139	000 140	000 141	000 142	000 143	000 144	000 145	000 146	000 147	000 148	000 149	000 150	000 151	000 152	000 153	000 154	000 155	000 156	000 157	000 158	000 159	000 160	000 161	000 162	000 163	000 164	000 165	000 166	000 167	000 168	000 169	000 170	000 171	000 172	000 173	000 174	000 175	000 176	000 177	000 178	000 179	000 180	000 181	000 182	000 183	000 184	000 185	000 186	000 187	000 188	000 189	000 190	000 191	000 192	000 193	000 194	000 195	000 196	000 197	000 198	000 199	000 200	000 201	000 202	000 203	000 204	000 205	000 206	000 207	000 208	000 209	000 210	000 211	000 212	000 213	000 214	000 215	000 216	000 217	000 218	000 219	000 220	000 221	000 222	000 223	000 224	000 225	000 226	000 227	000 228	000 229	000 230	000 231	000 232	000 233	000 234	000 235	000 236	000 237	000 238	000 239	000 240	000 241	000 242	000 243	000 244	000 245	000 246	000 247	000 248	000 249	000 250	000 251	000 252	000 253	000 254	000 255	000 256	000 257	000 258	000 259	000 260	000 261	000 262	000 263	000 264	000 265	000 266	000 267	000 268	000 269	000 270	000 271	000 272	000 273	000 274	000 275	000 276	000 277	000 278	000 279	000 280	000 281	000 282	000 283	000 284	000 285	000 286	000 287	000 288	000 289	000 290	000 291	000 292	000 293	000 294	000 295	000 296	000 297	000 298	000 299	000 300	000 301	000 302	000 303	000 304	000 305	000 306	000 307	000 308	000 309	000 310	000 311	000 312	000 313	000 314	000 315	000 316	000 317	000 318	000 319	000 320	000 321	000 322	000 323	000 324	000 325	000 326	000 327	000 328	000 329	000 330	000 331	000 332	000 333	000 334	000 335	000 336	000 337	000 338	000 339	000 340	000 341	000 342	000 343	000 344	000 345	000 346	000 347	000 348	000 349	000 350	000 351	000 352	000 353	000 354	000 355	000 356	000 357	000 358	000 359	000 360	000 361	000 362	000 363	000 364	000 365	000 366	000 367	000 368	000 369	000 370	000 371	000 372	000 373	000 374	000 375	000 376	000 377	000 378	000 379	000 380	000 381	000 382	000 383	000 384	000 385	000 386	000 387	000 388	000 389	000 390	000 391	000 392	000 393	000 394	000 395	000 396	000 397	000 398	000 399	000 400	000 401	000 402	000 403	000 404	000 405	000 406	000 407	000 408	000 409	000 410	000 411	000 412	000 413	000 414	000 415	000 416	000 417	000 418	000 419	000 420	000 421	000 422	000 423	000 424	000 425	000 426	000 427	000 428	000 429	000 430	000 431	000 432	000 433	000 434	000 435	000 436	000 437	000 438	000 439	000 440	000 441	000 442	000 443	000 444	000 445	000 446	000 447	000 448	000 449	000 450	000 451	000 452	000 453	000 454	000 455	000 456	000 457	000 458	000 459	000 460	000 461	000 462	000 463	000 464	000 465	000 466	000 467	000 468	000 469	000 470	000 471	000 472	000 473	000 474	000 475	000 476	000 477	000 478	000 479	000 480	000 481	000 482	000 483	000 484	000 485	000 486	000 487	000 488	000 489	000 490	000 491	000 492	000 493	000 494	000 495	000 496	000 497	000 498	000 499	000 500	000 501	000 502	000 503	000 504	000 505	000 506	000 507	000 508	000 509	000 510	000 511	000 512	000 513	000 514	000 515	000 516	000 517	000 518	000 519	000 520	000 521	000 522	000 523	000 524	000 525	000 526	000 527	000 528	000 529	000 530	000 531	000 532	000 533	000 534	000 535	000 536	000 537	000 538	000 539	000 540	000 541	000 542	000 543	000 544	000 545	000 546	000 547	000 548	000 549	000 550	000 551	000 552	000 553	000 554	000 555	000 556	000 557	000 558	000 559	000 560	000 561	000 562	000 563	000 564	000 565	000 566	000 567	000 568	000 569	000 570	000 571	000 572	000 573	000 574	000 575	000 576	000 577	000 578	000 579	000 580	000 581	000 582	000 583	000 584	000 585	000 586	000 587	000 588	000 589	000 590	000 591	000 592	000 593	000 594	000 595	000 596	000 597	000 598	000 599	000 600	000 601	000 602	000 603	000 604	000 605	000 606	000 607	000 608	000 609	000 610	000 611	000 612	000 613	000 614	000 615	000 616	000 617	000 618	000 619	000 620	000 621	000 622	000 623	000 624	000 625	000 626	000 627	000 628	000 629	000 630	000 631	000 632	000 633	000 634	000 635	000 636	000 637	000 638	000 639	000 640	000 641	000 642	000 643	000 644	000 645	000 646	000 647	000 648	000 649	000 650	000 651	000 652	000 653	000 654	000 655	000 656	000 657	000 658	000 659	000 660	000 661	000 662	000 663	000 664	000 665	000 666	000 667	000 668	000 669	000 670	000 671	000 672	000 673	000 674	000 675	000 676	000 677	000 678	000 679	000 680	000 681	000 682	000 683	000 684	000 685	000 686	000 687	000 688	000 689	000 690	000 691	000 692	000 693	000 694	000 695	000 696	000 697	000 698	000 699	000 700	000 701	000 702	000 703	000 704	000 705	000 706	000 707	000 708	000 709	000 710	000 711	000 712	000 713	000 714	000 715	000 716	000 717	000 718	000 719	000 720	000 721	000 722	000 723	000 724	000 725	000 726	000 727	000 728	000 729	000 730	000 731	000 732	000 733	000 734	000 735	000 736	000 737	000 738	000 739	000 740	000 741	000 742	000 743	000 744	000 745	000 746	000 747	000 748	000 749	000 750	000 751	000 752	000 753	000 754	000 755	000 756	000 757	000 758	000 759	000 760	000 761	000 762	000 763	000 764	000 765	000 766	000 767	000 768	000 769	000 770	000 771	000 772	000 773	000 774	000 775	000 776	000 777	000 778	000 779	000 780	000 781	000 782	000 783	000 784	000 785	000 786	000 787	000 788	000 789	000 790	000 791	000 792	000 793	000 794	000 795	000 796	000 797	000 798	000 799	000 800	000 801	000 802	000 803	000 804	000 805	000 806	000 807	000 808	000 809	000 810	000 811	000 812	000 813	000 814	000 815	000 816	000 817	000 818	000 819	000 820	000 821	000 822	000 823	000 824	000 825	000 826	000 827	000 828	000 829	000 830	000 831	000 832	000 833	000 834	000 835	000 836	000 837	000 838	000 839	000 840	000 841	000 842	000 843	000 844	000 845	000 846	000 847	000 848	000 849	000 850	000 851	000 852	000 853	000 854	000 855	000 856	000 857	000 858	000 859	000 860	000 861	000 862	000 863	000 864	000 865	000 866	000 867	000 868	000 869	000 870

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendienner aus Staatsmitteln betreffend.
 (Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Gesetz-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendienner aus Staatsmitteln betreffend.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getrennen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 bis 6, §. 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1 baselbst — §§. 8 bis 10, §. 11 Absatz 1, 2 und 3, §. 13 Absatz 1, §. 14 Absatz 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendienner aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882—83 und 1884—85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886—87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangswiseen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absätze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatfächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel III.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.